

Bauleitplanung „Dörnchen“,
Ortsgemeinde Großmaischeid

Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I



AUFTRAGGEBER:

Planungsbüro Dittrich
Bahnhofstraße 1

53577 Neustadt / Wied

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BEARBEITUNG:

Projektleitung und Koordination:

D. Liebert

Kartierung und artenschutzrechtliche Auswertung:

Dipl. Biol. S. Kreutz

BILDNACHWEIS:

Titelbild: Vorabzug Gestaltungsplan AG

Bilddoku: S. Kreutz 4.2021

Luftbilder: Lanis Rheinland-Pfalz (GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2020)

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	11.05.2021	Kreutz / Lie.	Textteil ASP

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	4
2	Bilddokumentation	6
2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	8
3	Eingriffsgebiet und Umgebung	9
4	Methodik	9
5	Ergebnisse	9
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	9
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	9
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	10
6.1	Planungsrelevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Spezieller Artenschutz)	10
6.2	Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)	13
6.3	Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)	13
7	Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	14
8	Artenschutzrechtliche Auswertung	14
9	Zusammenfassung	14
	Literatur und andere Quellen	15

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die Ortsgemeinde Großmaischeid im Landkreis Neuwied plant die Aufstellung und Umsetzung des B-Planes „Dörnchen“ am Südwestrand der Ortslage. Vorgesehen ist die Entwicklung von Wohnbebauung. Bei dem ca. 0,7 Hektar großen Plangebiet handelt es sich derzeit um eine artenarme Intensivwiese (s. Abb. 1, 2 & 3 sowie Bilddokumentation).

Bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren müssen die Artenschutzbelange beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen Prüfverfahren unterzogen wird (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG). Zusätzlich werden Arten berücksichtigt, für die das pot. Eintreten von Verbotstatbeständen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie des Umweltschadengesetzes nicht auszuschließen sind.

Zunächst wird in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Eingriffsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, werden für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung und ggf. weitere Kartierungen erforderlich.

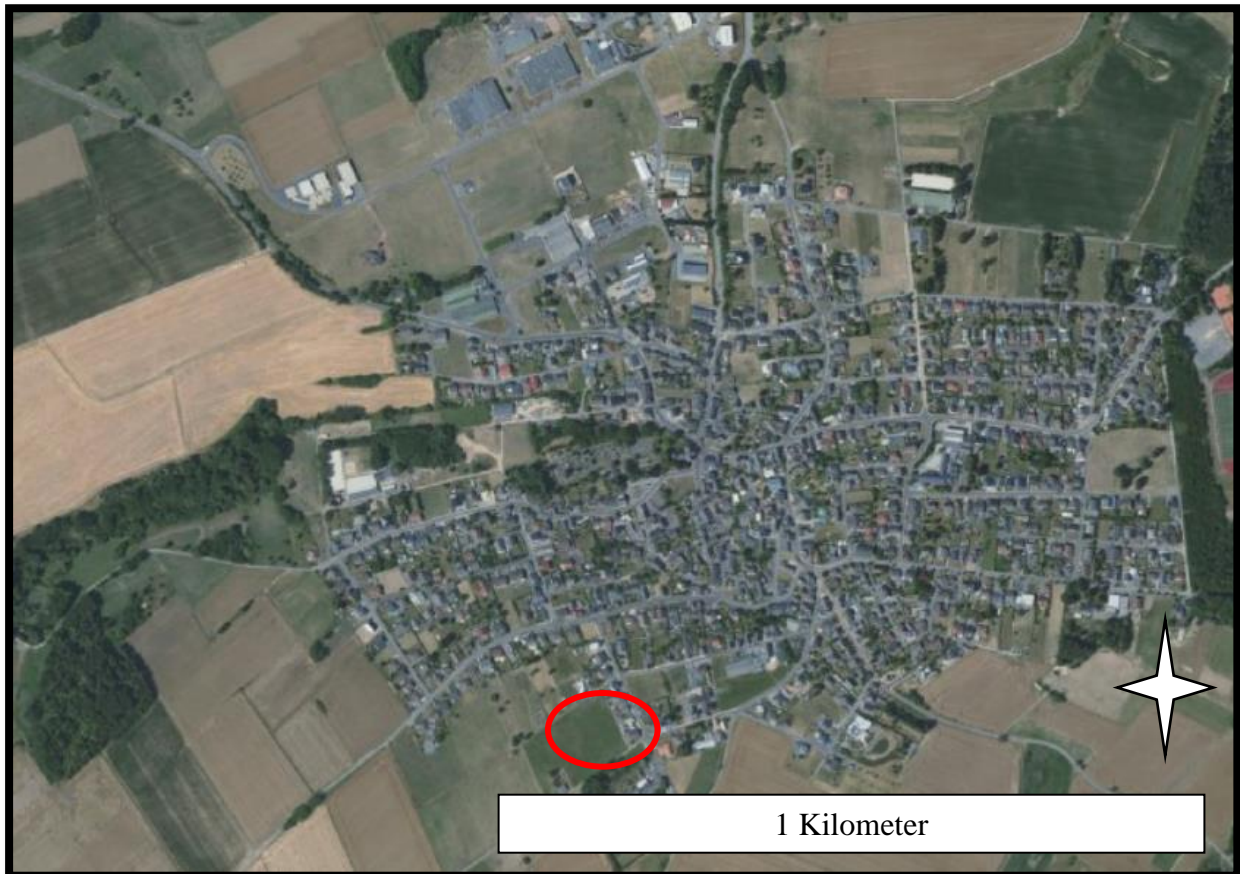


Abb. 1: Lage des Plangebietes in Großmaischeid (nicht exakt; vgl. Abb. 2 & 3)



Abb. 2: Lage des Plangebietes in Großmaischeld (nicht exakt; vgl. Abb. 3)



Abb. 3: Bebauungsplan „Dörnchen“. Quelle: Gemeinde Großmaischeld, Stand: unbekannt.

2 Bilddokumentation



Bild oben: Intensivwiese im Plangebiet (PG)

Bild unten: Intensivwiese im Plangebiet und angrenzende Obstwiese nördlich des PG



Bild oben: Obstwiese außerhalb des Plangebietes
Bild unten: Intensivwiese im Plangebiet

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung des Planes sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet/Plangebiet (EG/PG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Bei dem ca. 0,7 Hektar großen Plangebiet im Südwesten der Ortslage Großmaiseid handelt es sich derzeit um eine intensiv genutzte, artenarme Wiese. Auf der Fläche befinden sich keinerlei Gehölze oder anderweitig strukturgebende Elemente.

Die nahe Umgebung wird im Norden von einer extensiv genutzten Streuobstwiese mit Pferdehaltung geprägt. In den dort z. T. vorhandenen alten Bäumen befinden sich Höhlen (s. Abb. 2 sowie Bilddokumentation). Im Osten grenzt unmittelbar an das PG die Wohnbebauung des Ortes an. Im Süden verläuft zunächst ein Weg, an den sich ein Gehöft mit Baumbestand anschließt. Im Westen setzte sich die Wiese des PG fort.

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde am 22.03.21 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.).

Am Abend fand eine Kartierung pot. Steinkauzvorkommen in der Obstwiese statt (mittels Klangtrappe).

Am 08.05.21 wurden alle Baumhöhlen auf der nördlich angrenzenden Streuobstwiese auf pot. Steinkauzvorkommen oder sonstige Höhlenbrüter per Leiter und Endoskopkamera untersucht.

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Im Zuge der zweimaligen Ortsbegehung konnten keine **konkreten** Hinweise auf Vorkommen von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Der Steinkauz als typischer Vertreter derartiger Lebensräume oder andere höhlenbrütenden Arten wurde nicht festgestellt.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

In § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

6.1 Planungsrelevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Spezieller Artenschutz)

In Tabelle 1 sind zunächst alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die nach Datenabfrage im EG und Wirkraum vorkommen könnten. Folgende Quellen wurden hierzu ausgewertet:

- ARTEFAKT (2021) für das MTB 5411
- ARTDATENPORTAL (2021) bzw. LANIS (2021)
- Einmalige Ortsbegehung

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach ARTEFAKT (2021) für das MTB 5411 sowie ARTDATENPORTAL (2021) bzw. LANIS (2021). Berücksichtigt werden folgende Spezies:

- Europäische Brutvögel, die in der Roten Liste D oder RP mind. als „gefährdet“ eingestuft werden. Außerdem „streng“ geschützte Brutvögel gemäß Bundesartenschutzverordnung und gemäß Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten (Anh. I oder Art. 4 (2)).
- Arten nach Anh. IV FFH-RL

Art	Sind Wirkpfade möglich?	Begründung
Säugetiere		
Bechsteinfledermaus Braunes Langohr Fransenfledermaus Großes Mausohr Wasserfledermaus Große Bartfledermaus Kleine Bartfledermaus Zwergfledermaus	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Planes werden keine Gebäude tangiert oder Gehölze gefällt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Aufgrund der rel. geringen Größe des PG ist das Vorkommen essenzieller Nahrungs- und Transferhabitate ebenfalls auszuschließen. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.
Haselmaus Wildkatze Luchs	NEIN	Aufgrund bestehender Biotope (Intensivwiese) ist das Vorkommen von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im PG mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.
Vögel		
Baumfalke Baumpieper Bekassine Blässhuhn Bluthänfling Braunkehlchen Eisvogel Feldschwirl Feldsperling Flussregenpfeifer Gänsesäger Grauspecht Grünspecht Habicht Haubentaucher Haubentaucher Haussperling Höckerschwan Kiebitz Kormoran Kranich Krickente Mäusebussard Mehlschwalbe Mittelspecht Neuntöter Raubwürger Rauchschwalbe Reiherente Rotmilan Schleiereule Schwarzmilan Schwarzspecht Schwarzstorch Sperber	NEIN	Aufgrund bestehender Biotope (Intensivwiese) ist das Vorkommen von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im PG mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wegen der rel. geringen Größe des PG ist das Vorkommen essenzieller Nahrungshabitate ebenfalls auszuschließen. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Star Stockente Teichhuhn Turmfalke Turteltaube Uhu Waldkauz Waldlaubsänger Waldohreule Waldschnepfe Weißstorch Wespenbussard Wiesenpieper Zwergtaucher		Vorkommen der Feldlerche sind grundsätzlich auf Intensivwiesen möglich. Da die Art jedoch Vertikalstrukturen wie Gebäudezeilen meidet, sind ortsnahe Reviere auszuschließen.
Feldlerche Steinkauz	NEIN	Ein Steinkauzrevier ist pot. in der Obstwiese direkt nördlich des PG möglich. Durch die abendliche Erfassung mittels Klangatruppe sowie die Baumhöhlenkontrolle wurde kein Nachweis erbracht. Selbst bei einem angenommenen Vorkommen ist eine rechtliche Beeinträchtigung jedoch auszuschließen, da der Intensivwiese im PG keine essenziellen Habitateigenschaften zugesprochen werden können. Alternative Nahrungshabitate sind im Umland vorhanden (s. Abb. 1).
Amphibien und Reptilien		
Geburtshelferkröte Gelbbauchunke Laubfrosch Kammolch Kreuzkröte	NEIN	Im Plangebiet und der Umgebung befinden sich keine geeigneten Gewässer. Das Vorkommen von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bzw. mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Biotopstrukturen im Plangebiet und der nahen Umgebung bieten den Arten keine potenziellen Habitate.
		Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.
Schlingnatter Zauneidechse	NEIN	Das Vorkommen von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bzw. mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Biotopstrukturen im Plangebiet und der nahen Umgebung bieten den Arten keine potenziellen Habitate.
		Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.
Falter		
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	NEIN	Das Vorkommen von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bzw. mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Biotopstrukturen im Plangebiet und der nahen Umgebung bieten der Art keine potenziellen Habitate.
		Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

6.2 Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)

Hierunter zählen Arten, die per Definition nicht unter das spezielle Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen, aber aufgrund ihrer Seltenheit, Gefährdung, Besonderheit oder Funktion zu schützen sind („besonders“ geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung, Rote Liste Arten u. a.). Die Entscheidung, ob diese Spezies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden müssen, obliegt der Einschätzungsprärogative der Behörde.

Zusätzlich zu den in Kap. 6.1 und 6.3 gelisteten Arten sind hier keine weiteren Arten aufzuführen.

6.3 Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)

Unter das Umweltschadensgesetz fallen folgende Spezies und Lebensräume:

- Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie
- Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie aufgeführt sind
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten

Zusätzlich zu den in Kap. 6.1 und 6.2 gelisteten Arten sind hier keine weiteren Arten aufzuführen.

Somit kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine planungsrelevanten Arten einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen sind.

7 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden Prüfung keine weiteren Maßnahmen zu beachten oder umzusetzen.

8 Artenschutzrechtliche Auswertung

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens treten keine Verbotstatbestände i. S. §§ 44 BNatSchG ein. Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

9 Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Großmaischeid im Landkreis Neuwied plant die Aufstellung und Umsetzung des B-Planes „Dörnchen“ am Südwestrand der Ortslage. Vorgesehen ist die Entwicklung von Wohnbebauung. Bei dem ca. 0,7 Hektar großen Plangebiet handelt es sich derzeit um eine artenarme Intensivwiese (s. Abb. 1, 2 & 3 sowie Bilddokumentation).

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens treten keine Verbotstatbestände i. S. §§ 44 BNatSchG ein. Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen sind nicht umzusetzen.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert



Literatur und andere Quellen

ARTDATENPORTAL (2021): <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>. Abgerufen am 28.04.21

ARTEFAKT (2021): <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>. Abgerufen am 28.04.21

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

LANIS (2021): https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/. Abgerufen am 28.04.21